



Beitrags – und Arbeitsdienstordnung

§ 1 Grundlage, rechtliche Vorgaben

Auf der Grundlage von § 8 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07. April 2019 die nachfolgende Beitragsordnung in Verbindung mit der Arbeitsdienstordnung beschlossen. Beide Ordnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 16.02.2002 außer Kraft. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Gem. § 7 Abs. Pflichten c), der Vereinssatzung ist der Arbeitsdienst ein Teil des jährlich zu leistenden Vereinsbeitrages und das aktive Mitglied ist zu dieser Leistung verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr:

Aktiv (a) / Passiv (p)	bei jährlicher Zahlung
bei Ordentlichen Mitgliedern (a)	260,00 EURO
bei Rentnern und Pensionären (a)	130,00 EURO
bei Studenten und Auszubildenden (a)	130,00 EURO
bei Jugendlichen bis 16 Jahre (a)	z.Z. 0,00 EURO
bei passiven Mitgliedern (p)	16,00 EURO

§ 3 Aufnahmegebühr

Derzeit beträgt die zu entrichtende Aufnahmegebühr:

bei Ordentlichen Mitgliedern (a)	150,00 EURO
bei Außerordentlichen Mitgliedern (p)	0,00 EURO
bei Jugendlichen bis 18 Jahre (p)	0,00 EURO
bei Übernahme von Jugend (p) in den aktiven Bereich (mindestens 5 Jahre Zugehörigkeit im Verein)	0,00 EURO

Der Aufnahmebeitrag ist bis zum 01. des folgenden Monats nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten und wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 4 Arbeitsstunden

- 4.1 Diese Ordnung soll den Ablauf anstehender Arbeiten, der ordentlichen Mitgliedern, bei der Gewässerreinigung und Veranstaltungen des ASC Welkers regeln. Jugendliche und passive Mitglieder haben keinen Arbeitsdienst abzuleisten, es sei denn, sie tun es auf freiwilliger Basis.
- 4.2 Mitglieder können für den Anglersportclub Arbeitsstunden ableisten. Eine Arbeitsstunde im Sinne dieses § umfasst 60 Minuten (eine Zeitstunde). In dieser Zeit ist das Mitglied im Auftrag des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durchgängig für den Verein tätig.
- 4.3 Nach der Ableistung der Arbeitsstunde/n muss der/die Aufsichtsführende schriftlich unter Angabe des Datums, der vollzogenen Tätigkeit und des Zeitumfanges die Ableistung der Arbeitsstunde/n bestätigen. Dabei kann nur die „aktive Zeit“ des Mitgliedes in Anrechnung gebracht werden. Die Anfahrt, die Pausen und die Heimfahrt können von dem dienstleistenden Mitglied nicht in Anrechnung auf die abgeleiteten Arbeitsstunden gebracht werden.
- 4.4 Von einem Mitglied abgeleitete Arbeitsstunden (Überstunden) verfallen nach Ablauf des aktuellen Jahres und können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.
- 4.5 Eine Arbeitsdienststunde entspricht im Rahmen der Verrechnung mit der Beitragsleistung des Mitgliedes einem Gegenwert von 15,00 EURO des unter § 2 ausgewiesenen Betrages.
- 4.6 Es sind 12 Arbeitsdienststunden abzuleisten.

§ 5 Inhalt des Arbeitsbuches

Das Arbeitsbuch umfasst und dokumentiert

- 5.1 die Anzahl der Arbeitsstunden, welche das Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres auf seinen Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen möchte,
- 5.2 Beginn und Ende des Arbeitsdienstes sowie die Dauer des Arbeitsdienstes in Form von Zeitstunden,
- 5.3 die Bestätigung des/der Aufsichtsführenden über die ordnungsgemäße Ableistung der Arbeitsstunden.

Das Arbeitsbuch ist somit ein fester Bestandteil dieser Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und die Arbeitsstunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied / Arbeitsdienst

6.1 Der Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied beträgt 260,00 EURO des unter § 2 festgesetzten Betrages. **Mindestens 80,00 EURO** dieses Betrages sind in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Bis zu 180,00 EURO des unter § 2 ausgewiesenen Betrages können mit in dem jeweiligen Beitragsjahr abgeleisteten Arbeitsstunden verrechnet werden.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied, welches das Rentenalter/Pensionsalter erreicht hat, beträgt 130,00 EURO des unter § 2 festgesetzten Betrages. **Mindestens 40,00 EURO** dieses Betrages sind in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Bis zu 90,00 EURO des unter § 2 ausgewiesenen Betrages können mit vorhandenen Guthabenstunden verrechnet werden.

§ 7 Fälligkeit des Mitgliedbeitrages

7.1 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

7.2 Der Betrag muss grundsätzlich bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres auf einem Konto des Vereins eingehen.

7.3 Die Beiträge sind fällig mit Beginn eines Kalenderjahrs und werden mittels Einzugsermächtigung (Bankeinzug) vom aktuellen Girokonto des Mitgliedes eingezogen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende müssen keine Beitragsleistungen, wozu auch Arbeitsstunden gehören, an den Verein entrichten.

§ 9 Rückerstattung des Beitrages

Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages oder/und der Aufnahmegebühr nach dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für Mitglieder, die aus dem Verein austreten.

§ 10 Nachweis der Arbeitsstunden

10.1 Abgeleistete Arbeitsstunden, welche auf den Mitgliedsbeitrag in Anrechnung gebracht werden sollen, sind im Laufe des Beitragsjahres abzuleisten und im Rahmen der Kartenverlängerung für das Folgejahr nachzuweisen. Arbeitsstunden sind Teil der persönlichen Beitragsleistung eines Mitgliedes und prinzipiell nicht auf andere Personen übertragbar. Gleiches gilt für den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.

10.2 Freiwillige Teilnahme an einem Arbeitsdienst erfolgt nur unter Anrechnung, wenn vom Aufsichtsführenden dies als erforderlich erachtet wird.

§ 11 Arbeitsstunden von Vorstandsmitgliedern

11.1 Vorstands- und erweiterte Vorstandmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.

11.2 Ist ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr nicht volle 12 Monate für den Verein als Vorstandsmitglied tätig, so hat die Zuteilung bzw. die Verrechnung der Arbeitsstunden im Sinne dieses Absatzes ggf. anteilig zu erfolgen.

§ 12 Schüler, Studenten und Auszubildende

- 12.1 Schüler, Studenten, Auszubildende, die eine staatliche Unterstützung beziehen (Bafög, Ausbildungsbeihilfe o.ä. können einen Antrag auf die Reduzierung des Beitrages stellen. Dieser ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten und mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (Nachweis über den Bezug der staatlichen Unterstützung) oder der entsprechenden Dienstbescheinigung zu versehen.
- 12.2 Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden und wird von diesem jeweils nur für das laufende Beitragsjahr beschieden. Der Antrag muss für jedes Jahr unter Wahrung der benannten Frist neu gestellt werden.
- Wird der Antrag vom Vorstand positiv beschieden, beträgt der reduzierte Mitgliedsbeitrag für das antragstellende Mitglied die Hälfte des unter § 2 benannten Betrages. Bis zu 90 EURO davon können in Form von Arbeitsstunden auf den reduzierten Mitgliedsbeitrag in Anrechnung gebracht werden. Die verbleibenden Anteile, mindestens jedoch 40,00 EURO, sind in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen.
- 12.3 Fällt der Grund für die Beitragsreduzierung im Sinne dieses § innerhalb des Jahres weg, ist die Beitragsreduzierung anteilig zu gewähren.

§ 13 Befreiung vom Arbeitsdienst

- 13.1 Mitgliedern, die in der Ausübung der Fischwaid durch eine körperliche oder geistige Behinderung nicht unerheblich eingeschränkt sind und die Fischwaid nicht nach Belieben ausführen können, ist es möglich, eine Beitragsreduzierung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- 13.2 Der Nachweis hinsichtlich der Behinderung ist im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu führen. Dabei muss im Schwerbehindertenausweis ein Behinderungsgrad von mindestens 80% ausgewiesen sein.
- 13.3 Für einen bewilligten Antrag, beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des unter § 2 ausgewiesenen Betrages, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist. Eine weitere Reduzierung dieses finanziellen Betrages, zum Beispiel durch die Anrechnung von Arbeitsstunden, ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die Bestimmungen können auch auf Mitglieder Anwendung finden, die das siebzigste (70) Lebensjahr vollendet haben und deren körperliche Verfassung eine Ableistung des Arbeitsdienstes nicht mehr zulässt. Der Vorstand entscheidet dabei auf der Basis eines Antrages des Vereinsmitgliedes und ist gehalten, jeden Einzelfall gesondert zu bewerten bzw. zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Antrages im Sinne dieses Absatzes kann das Mitglied in keiner Weise einfordern.
- 13.5 Es besteht keine Verpflichtung des Vorstandes zur Befreiung. Der Vorstand entscheidet nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall.

§ 14 Finanzielle Abgeltung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden

- 14.1 Kann das Mitglied die Arbeitsstunden nicht nachweisen, muss es den sich aus § 4 und den nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ergebenden finanziellen Gegenwert in Form eines Geldbetrages an den Verein entrichten. Eine Verlängerung der Angelerlaubnis erfolgt in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur dann, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld für das Vorjahr vollumfänglich beglichen hat.
- 14.2 Wird die Zahlung der Arbeitsdienstgebühr verweigert, bzw. die Einzugsermächtigung des Mitgliedes storniert, werden die Angelerlaubnisscheine nicht verlängert und es erfolgt im Wiederholungsfall der Vereinsausschluss.

§ 15 Organisation, Durchführung, Anmeldung, Auswahl der Arbeitsdienststunden

- 15.1 Grundsätzlich ist das Mitglied persönlich verpflichtet, für die Ableistung von Arbeitsstunden Sorge zu tragen!

- 15.2 Der Vorstand ist diesbezüglich nicht verpflichtet, einzelne Mitglieder zu Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden einzuladen oder Termine dafür mit ihnen abzustimmen.
- 15.3 Die Arbeitsdienst – Einteilung und Erstellung der Terminlisten obliegt dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.
- 15.4 Die Arbeitsdienstlisten liegen im Vereinsheim aus und sind den Mitgliedern im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten des Vereinsheimes frei zugänglich.
- 15.5 Es besteht kein Anspruch der Mitglieder, im Rahmen der Arbeitsdienste nur bestimmte Tätigkeiten oder Aufgaben zu verrichten. Die Mitglieder sind vielmehr gehalten, im Sinne eines kameradschaftlichen Umgangs miteinander die Auswahl der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden an ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dabei ist insbesondere Rücksicht auf die körperliche Verfassung der älteren Vereinsmitglieder zu nehmen.
- 15.6 Die Eintragung eines Mitgliedes für einen Arbeitsdienst in einer der ausliegenden Listen ist als verbindliche Anmeldung zur Ableistung des Dienstes zu werten. Eine weitere Einladung zu dem Arbeitsdienst erfolgt nicht.
- 15.7 Ein Mitglied, welches sich für die Ableistung eines Dienstes in eine Arbeitsdienstliste eingetragen hat, muss diesen Arbeitsdienst von dem in der Liste ausgewiesenen Beginn bis zum ausgewiesenen Ende ableisten. Die Bescheinigung über die Ableistung des Arbeitsdienstes wird von der/dem Aufsichtsführenden grundsätzlich erst nach dem Abschluss des Dienstes im Arbeitsbuch vorgenommen.
- 15.8 Der Vorstand muss für das jeweilige Beitragsjahr spätestens im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Liste mit Terminen für die Ableistung der Arbeitsstunden auslegen.

§ 16 Arbeitsdienstlisten

Die Arbeitsdienstlisten umfassen

- a) die Veranstaltung/Arbeiten des Arbeitsdienstes,
- b) eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten in Stichworten,
- c) den Beginn des Arbeitsdienstes sowie das voraussichtliche Ende,
- d) den Ort bzw. den Bereich, wo der Arbeitsdienst abzuleisten ist, sowie
- e) den Treffpunkt für die Teilnehmer/innen an dem Arbeitsdienst.

§ 17 Verhinderung

Kann das Mitglied den Arbeitsdienst, zu dem es sich verbindlich durch einen Eintrag in der Arbeitsdienstliste eingetragen hat, nicht wahrnehmen, hat das Mitglied den Vorstand oder den für den Arbeitsdienst Verantwortlichen darüber zu informieren und den Grund für die Verhinderung bekannt zu geben und eine Ersatzperson zu benennen. Der Vorstand hat derartige Rückmeldungen in den Arbeitsdienstlisten zu dokumentieren.

§ 18 Ersatztermine / Begleichung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden

Im Fall einer Verhinderung zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst und für den Fall, dass das Mitglied keine Ersatzperson für die Ableistung des Arbeitsdienstes benennen kann, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatztermins durch den Vorstand. Darüber hinaus besteht auf Seiten der Mitglieder kein Anspruch gegenüber dem Vorstand, zu weiteren Arbeitsdiensten eingeladen zu werden. Ist es dem Mitglied dann im Laufe des Beitragsjahres nicht mehr möglich, weitere Arbeitsstunden abzuleisten oder trägt sich das Mitglied nicht mehr in die ausliegenden Arbeitsdienstlisten ein, kommt automatisch § 14 dieser Ordnung zur Anwendung.

§ 19 Unentschuldigtes Fernbleiben

Hat sich ein Mitglied in eine Arbeitsdienstliste für die Ableistung eines Arbeitsdienstes eingetragen und bleibt dann diesem Termin unentschuldig fern, muss das Mitglied die für diesen Termin in der entsprechenden Arbeitsdienstliste ausgewiesenen und eingeplanten Stunden in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) begleichen. Die Gültigkeit der Regelung von § 14 bleibt von dieser Sanktion unberührt.

§ 20 Kurzfristige Absage des Arbeitsdienstes durch den Vorstand

20.1 Wird ein Arbeitsdienst, der im Sinne von § 15.8 terminiert war, vom Vorstand oder dessen Beauftragten innerhalb der zwei Kalendertage vor dem Termin abgesagt, werden den Mitgliedern, die sich für diesen Arbeitsdienst eingetragen haben, die Arbeitsstunden gutgeschrieben.

20.2 - § 20.1 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitsdienst aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Hochwasser o.a. Ereignissen) vom Vorstand abgesagt werden muss.

§ 21 Übergangsregelungen

Diese Ordnung für den Beitrag und den Arbeitsdienst kommt inhaltlich für das aktuelle Jahr 2019 nach ihrer Inkraftsetzung vollumfänglich zur Anwendung. Das aktuelle Beitragsjahr wird hinsichtlich der Beitragsleistungen der Mitglieder und des Arbeitsdienstes auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung bestehenden Regeln und Vorgaben abgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am Weißen-Brett im Vereinsheim, Talstraße 39, 36124 Eichenzell-Welkers, in Kraft.

Geändert durch einen Antrag in der Mitgliederversammlung am 29.01.2017 und 27. Januar 2019, bzw. einen Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07. April 2019.

Welkers, 07. April 2019

gez.

Stefan Eib – 1. Vorsitzender

Martin Weiß – 2. Vorsitzender